

Zahnsteiner Tageblatt

Erste Seite täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen — Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch die Post ins Haus Mark.

Nr. 77

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Montag, den 3. April 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schidel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 M., die für Speisefette aller Art mit 100 v. S. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 M., die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 M. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. S. Fettgehalt auf 2,32 M. — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuss oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichszugler.

Im Auftrage: gez. Frhr. von Stein.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 31. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimme ich im Anschluß an den Runderlaß vom 7. Februar 1890, M. d. g. A. 300, M. 112 II. 1; M. d. J. 300 II —, daß außer den Direktoren der königlichen Universitätskliniken auch den Direktoren der königlichen pathologisch-anatomischen Universitätsinstitute die Berechtigung erteilt wird, die für die Ausfertigung von Leichenpapieren erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber auszustellen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen.

Berlin, den 11. März 1916.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 97, Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., S. 111) veröffentlicht.

Wiesbaden, den 17. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Giggeli.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 29. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Vom 8. bis 13. April 1916 werden im Kreise St. Goarshausen Kontrollversammlungen abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften

a) der Reserve,

b) der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots,

c) der Ersatzreserve,

d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;

2. sämtliche ausgebildete unangehörigen Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1897 geborenen;
3. sämtliche Rekruten;
4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. von den früher als dauernd untüchtig bezeichneten oder als dauernd ganzinvalide anerkannten ausgebildeten und unangehörigen Mannschaften:
 - a) die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geborenen und jetzt als tüchtig bezeichnet oder angehoben worden sind;
 - b) die am 8. September 1870 und später geborenen Beamten, die jetzt als tüchtig bezeichnet oder angehoben worden sind;
6. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und so weit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Oberlahnstein, Marktplatz,
am Sonnabend, den 8. April 1916, vorm. 8½ Uhr,
die Mannschaften aus Oberlahnstein, mit Ausnahme der unter Ziffer 5 bezeichneten, die sich um 11 Uhr zu stellen haben;

am Sonnabend, den 8. April 1916, vorm. 11 Uhr,
die unter Ziffer 5 bezeichneten Mannschaften aus Oberlahnstein und alle Mannschaften aus Friedrichslegen, Fröcht, Riellen und Rievern;

am Sonnabend, den 8. April 1916, nachm. 3 Uhr,
die Mannschaften aus Niederlahnstein.

Kontrollplatz Braubach, Rheinallee,

am Montag, den 10. April 1916, vorm. 9½ Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Braubach und Oerspau.

Kontrollplatz Camp, am Rhein,

am Montag, den 10. April 1916, nachm. 1½ Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Camp, Dahlheim, Filsen und Efershausen.

Kontrollplatz St. Goarshausen, am Rhein vor dem

Landratsamt,

am Dienstag, den 11. April 1916, vorm. 9 Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Ehrenthal, Kestert, Pierscheid, Nochern, Prath, Wellmich, Weyer, Muel, Niederwallmenach, Patersberg, Reichenberg, Reichenhain und St. Goarshausen.

Kontrollplatz Caub, Schulhof,

Dienstag, den 11. April 1916, nachm. 2¼ Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Bornich, Caub, Dörscheid, Ketterschain, Sanerthal und Weisel.

Kontrollplatz Dachsenhausen, an der Kirche,

Mittwoch, den 12. April 1916, vorm. 11 Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Dachsenhausen, Gemmerich, Eschbach, Hintervald, Kehlbad, Oberbachheim, Niederbachheim und Winterwerb.

Kontrollplatz Nastätten, Turnplatz, Vogeler Chaussee,

neben der Landesbank,

am Mittwoch, den 12. April 1916, nachm. 3 Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Himmighofen, Holzhausen a. d. Haide, Hünzel, Lantert u. Nastätten;

am Donnerstag, den 13. April 1916, vorm. 9 Uhr,

die Mannschaften aus den Orten: Lipporn, Marienfels, Niehlen, Münchenroth, Oberwallmenach, Obertiefenbach, Oelsberg, Piffinghofen, Ruppertshofen, Sträth, Welterod, und Weidenbach.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Die Mannschaften aus Fachbach nehmen am 19. 4. 16

vorm. 9½ Uhr an der Kontrollversammlung in Bad

Embs teil.

2. Eine besondere Verordnung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der Verordnung gleich zu erachten;
3. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne Erlaubnis an einer anderen als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gehuch mit dem Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.
5. Jeder muß seine Militärpapiere bei sich haben.
6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B1 des Reichsmilitärstrafgesetzes während des ganzen Tages, an dem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Militär gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung; insbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 22. März 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, diese Bekanntmachung wiederholt in örtlicher Weise zur Kenntnis zu bringen und die auf alleinstehenden Betriebe, Höfen und Mühlen wohnenden Leute zu benachrichtigen. Ferner haben die Herren Bürgermeister dem Bezirksfeldwebel auf dem Kontrollplatz vor dem Beginn der Kontrollversammlung eine Liste über die am Tage der betr. Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Militärpersonen nach folgendem Muster abliefern zu lassen.

Bemerkt wird noch, daß unter „Beurlaubte“ Militärpersonen nur solche zu verstehen sind, die bereits zum Kriegsdienst eingezogen sind und sich auf Urlaub befinden.

St. Goarshausen, den 24. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Gemeinde

Liste

der hier auf Urlaub befindlichen Heeresangehörigen.

Dienstgrad	Vor- und Familien-namen	Geburtsort und -tag	Jetziger Truppenteil	Beurlaubt von wann bis wann?

Bekanntmachung

betreffend den Verkauf von sich nicht zur Schlachtung eignendem Vieh.

Vieh, welches sich nicht zur Schlachtung eignet (tragendes und unreifes Vieh) und das von der heimischen Landwirtschaft abgefohen wird, ohne daß es etwa an anderen Stellen im Inland zur Weiterzucht zur Zeit untergebracht werden kann, wird jederzeit von der Verkaufsstelle für Rindvieh, Berlin, Abgeordnetenhaus, auf gekauft.

Frankfurt a. M., 30. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

von Bernus, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung

Nr. 8. I. 2354/1. 16. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Befreiung von
Altkummi, Summiabfällen und Regeneraten.

Som 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhand-

7 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder gestohlen, verwendet, veräußert oder kauft oder

lung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen

ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Beschlagnahme, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. 8. I. 603/6. 15. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. 8. I. 1612/8. 15. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob ge-

Alle einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9a Autoreifen mit Rieten,

„ 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (Hoffrei) ohne Riete,

„ 9c Kraftfahrabdecken,

„ 9d Aeroplanbeden,

„ 9e Autowulste,

„ 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 Zentimeter und mehr) mit Rieten,

„ 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 Zentimeter) mit Rieten,

„ 9h vulkanisiertes Autoleinen,

„ 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,

„ 10 Vollreifen mit Stahlband,

„ 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,

„ 11b Kutschwagenreifen,

„ 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),

„ 12b Fahrradluftschläuche (hart),

„ 13a Autoluftschläuche (weich),

„ 13b Autoluftschläuche (hart),

„ 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,

„ 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.

„ 15a Fahrradbeden (weich),

„ 15b Fahrradwulste,

„ 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),

„ 16b Gummiabfälle (kräftig),

„ 16c Gummiabfälle (weich),

„ 16d Gummiabfälle, besponnen (weich),

„ 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,

„ 18a Gummischuhe,

„ 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,

„ 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),

„ 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen ohne Eisen oder Drahteinlage,

„ 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,

„ 18f Kragestoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,

„ 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.

„ 19b Kinderswagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff,

„ 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich),

„ 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

„ 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,

„ 22 Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,

„ 23 in anderer Weise präparierte Abfälle,

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

besitzen sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden.

Die für die Gummifabrikation durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsumengen noch die Beantwortung der Frage, wem die Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den

Die Namen der Verkäufer werden veröffentlicht werden.

bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen **Meldesteine für Altgummi und Gummiabfälle** zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungswert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldesteinen geforderten Angaben sind vorchriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldesteine ist an die **Kautschukmeldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen der einzelnen in § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der in § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein u. derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg. nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die **Kautschukmeldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Ludwig, Generalleutnant u. Kommandant.

Bekanntmachung

(Nr. B. I 2354/1. 16. R. R. II. Angabe).

betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Auslegung der Gewerbesteuerrollen.

Die Gewerbesteuerrollen der Steuerklassen 3 und 4 für das Steuerjahr 1916 liegen in der Zeit vom 10.-17. April 1916 auf dem Steuerbüro in den Dienststunden vormittags von 9-12 Uhr zur Einsichtnahme auf. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht gestattet ist.

Niederlahnstein, den 29. März 1916.

Der Magistrat: Rodg.

In den Vereinslagerräumen zu Camp und Maststätten werden in den dafür eingerichteten Werkstätten seitens der bewachten **Gaushuise** für den Lagerbedarf angefertigt.

Der Bedarf an Leder für diese Schuhe konnte infolge des bestehenden Mangels und der hohen Preise nur teilweise gedeckt werden, weshalb beabsichtigt ist, das Leder abgetragener Schuhe und Stiefel für diesen Zweck nutzbar zu machen.

Ich richte daher an alle Einwohner hiesiger Gemeinde die Bitte, alle abgetragenen Schuhe und Stiefel, deren Leder sich für den gedachten Zweck eignet, hier im Rathaus (Beratungszimmer) bis spätestens 14. April 1916 abzuliefern.

Niederlahnstein, den 21. März 1916.

Der Bürgermeister: Rodg.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

- für je 100 kg.
- der Klasse 9a Autoreifen mit Rieten 85,00 M.
 - der Klasse 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (Hoffrei) ohne Riete 100,00 M.
 - der Klasse 9c Kraftfahrabdecken 100,00 M.
 - der Klasse 9d Aeroplanbeden 100,00 M.
 - der Klasse 9e Autowulste 25,00 M.
 - der Klasse 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 Zentimeter und mehr) mit Rieten 85,00 M.
 - der Klasse 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 Zentimeter) mit Rieten 25,00 M.
 - der Klasse 9h vulkanisiertes Autoleinen 25,00 M.
 - der Klasse 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe 200,00 M.
 - der Klasse 10 Vollreifen mit Stahlband 45,00 M.
 - der Klasse 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi 85,00 M.
 - der Klasse 11b Kutschwagenreifen 85,00 M.
 - der Klasse 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich) 350,00 M.
 - der Klasse 12b Fahrradluftschläuche (hart) 100,00 M.
 - der Klasse 13a Autoluftschläuche (weich) 350,00 M.
 - der Klasse 13b Autoluftschläuche (hart) 100,00 M.
 - der Klasse 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend 225,00 M.
 - der Klasse 14b Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez. 150,00 M.
 - der Klasse 15a Fahrradbeden (weich) 30,00 M.
 - der Klasse 15b Fahrradwulste 8,00 M.
 - der Klasse 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich) 350,00 Mark.
 - der Klasse 16b Gummiabfälle, schwimmend (kräftig) 100,00 Mark.
 - der Klasse 16c Gummiabfälle (weich) 700,00 M.
 - der Klasse 16d Gummiabfälle, besponnen (weich) 350,00 M.
 - der Klasse 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert 275,00 M.
 - der Klasse 18a Gummischuhe 70,00 M.
 - der Klasse 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen 25,00 M.
 - der Klasse 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen) 15,00 M.
 - der Klasse 18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen 10,00 M.
 - der Klasse 18e Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle 30,00 Mark.
 - der Klasse 18f Kragestoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe 10,00 M.
 - der Klasse 19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez. 70,00 M.
 - der Klasse 19b Kinderswagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff 20,00 M.
 - der Klasse 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich) 50,00 M.
 - der Klasse 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich) 10,00 M.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabfertigung.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. des Reichsbankdiskonts als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entsorgung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armee-Korps.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Ludwig, Generalleutnant u. Kommandant.

Bekanntmachungen.

Die Heberolle

über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 1915 zu zahlenden Umlagebeiträge für die öff. Kass. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft liegt vom 30. d. d. ab 2 Wochen lang an der hiesigen Stadtkasse zur Einsicht der Beteiligten offen.

Oberlahnstein, den 28. März 1916. Der Magistrat.

Kontroll-Versammlung.

Die in Betracht kommenden Wehrpflichtigen — vergleiche Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos Oberlahnstein vom 22. März d. — werden auf die am **Samstag, den 8. April 1916, nachmittags 3 Uhr,** in Oberlahnstein, Marktplatz, stattfindende Kontroll-Versammlung **besonders** hingewiesen.

Besondere Bestimmungen zu den Versammlungen durch schriftlichen Befehl ergeben nicht.

Niederlahnstein, den 28. März 1916.

Der Bürgermeister: Rodg.

Die Gemeindesteuerliste

für das Steuerjahr 1916, enthaltend die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark liegt vom 1. d. d. ab 14 Tage lang zur Einsicht dieser Steuerpflichtigen auf dem Rathause offen.

Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Offentlage der Einspruch an den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission zu.

Die Gewerbesteuerrolle für das Steuerjahr 1916

liegt vom 31. d. d. ab eine Woche lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks auf dem Rathause offen.

Die Heberolle

über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für 1915 zu zahlenden Umlagebeiträge, sowie die von den Mitgliedern der Gastpflichtversicherungskasse zu zahlenden Umlagebeiträge liegt vom 31. d. d. ab zwei Wochen lang in dem Büro der Stadtkasse zur Einsicht offen. Dasselbe werden auch Beitritts-Erklärungen der Gastpflichtversicherungskasse entgegengenommen.

St. Goarshausen, den 29. März 1916.

Der Bürgermeister.